

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 29. März 2006 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, eine Druckschrift sowie vier Handschriften (Taschenkalender) aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Erben nach Mag. Marco Birnholz auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Der wegen seiner Abstammung von den nationalsozialistischen Machthabern verfolgte Mag. Marco Birnholz war Eigentümer einer umfangreichen Sammlung von Exlibris, wozu noch eine Sammlung von Notgeld sowie eine Bibliothek kamen. Er konnte zwar emigrieren, seine Sammlungen wurden aber von der Gestapo beschlagnahmt und der Nationalbibliothek zugewiesen. Zwei Bände mit Notgeld wurden laut Bestätigung vom 26.10.1939 an das Münzkabinett des Kunsthistorischen Museums weitergeleitet. Hinsichtlich dieser Objekte wären trotz der vorläufigen negativen Auskunft des Münzkabinetts vom 29.10.2002 weitere Recherchen der Provenienzforschungs-Kommission erforderlich.

Mit Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 4.4.1950 wurde die Bibliothek sowie die Exlibrissammlung an Mag. Birnholz zurückgestellt, soweit sie nicht durch Bombenschaden oder Tauschaktionen verloren gegangen waren.

Im Zuge der von der Österreichischen Nationalbibliothek durchgeführten Generalautopsie wurden die im vorliegenden Dossier näher bezeichneten Objekte, nämlich eine Druckschrift und vier Taschenkalender aus der Handschriftensammlung aufgefunden. Diese Objekte, die bei der seinerzeitigen Rückstellung offensichtlich übersehen wurden, sind durch Besitzervermerke, die Druckschrift auch durch den die Beschlagnahme nachweisenden Provenienzeintrag "P 38" eindeutig zu identifizieren und wären nunmehr gemäß § 1 Zif. 3 Rückgabegesetz zurückzugeben.

Auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Anwendbarkeit des Tatbestandes der Zif. 3 des § 1 Rückgabegesetz im Fall von Stefan Auspitz / Dr. Harald Reininghaus wird verwiesen. Auch im vorliegenden Fall sind die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt. Das abgeschlossene

Rückstellungsverfahren hat wohl auch die nachträglich aufgefundenen Objekte betroffen, die nunmehr in Rede stehenden Objekte wurden aus rein faktischen Gründen nicht rückgestellt. Sie sind daher zufolge Artikel 22 Staatsvertrag in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig und unentgeltlich in das Eigentum des Bundes übergegangen.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 29. März 2006

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: